

# **GEMEINDE PLASSELB**



## **REGLEMENT BETREFFEND ABLEITUNG UND REINIGUNG VON ABWÄSSERN (ABWASSERREGLEMENT)**

**2016**

# GEMEINDE PLASSELB

## REGLEMENT BETREFFEND ABLEITUNG UND REINIGUNG VON ABWÄSSERN (ABWASSERREGLEMENT)

### Die Gemeindeversammlung Plasselb

- Gestützt auf das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG);
- Gestützt auf die Gewässerschutzverordnung GSchV vom 28. Oktober 1998 ;
- Gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);
- Gestützt auf das Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) vom 9. Mai 1983;

erlässt :

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck

**Art. 1.-** <sup>1</sup>Das vorliegende Reglement bezweckt, innerhalb des öffentlichen Kanalisationsbereichs die Ableitung und Reinigung der verschmutzten Abwässer sowie die Ableitung des nicht verschmutzten Abwassers aus überbauten und nicht überbauten Grundstücken zu gewährleisten (nachstehend: die Abwässer).

<sup>2</sup>Der Bereich der öffentlichen Kanalisationen umfasst :

- a. Bauzonen;
- b. weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist;
- c. weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

Geltungsbereich

**Art. 2.-** Dieses Reglement gilt für alle an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossenen Gebäude sowie für alle angeschlossenen oder anschliessbaren Grundstücke.

Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung öffentlicher Anlagen

**Art. 3.-** Die Gemeinde baut, betreibt, unterhält und erneuert die notwendigen öffentlichen kommunalen und interkommunalen Abwasseranlagen.

Vorfinanzierung

**Art. 4.-** <sup>1</sup>Reicht ein Eigentümer oder Nutzniesser ein Baugesuch für einen Sektor ein, dessen Überbauung den Bau eines Sammelkanals nicht unmittelbar rechtfertigt, so kann ihn der Gemeinderat verpflichten, die Kosten für die Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen vollumfänglich oder teilweise zu übernehmen.

<sup>2</sup>Die Rückerstattung der Baukosten wird vertraglich geregelt (Art. 98 Abs. 2 RPBG)

Überwachung der Anlagen

**Art. 5.-** <sup>1</sup>Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen oder privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.

<sup>2</sup>Die Zuständigkeiten des kantonalen Amtes für Umwelt (nachstehend: das Amt), welche von der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Gewässerschutz vorgesehen sind, bleiben vorbehalten.

## II. ANSCHLÜSSE

Anschlüsse  
a) Rechtliche Bedingungen

**Art. 6.-** Die rechtlichen Anschlussbedingungen sind durch die eidgenössische Gesetzgebung über den Schutz der Gewässer festgelegt.

b) Technische Bedingungen

**Art. 7.-** Die Anschlüsse werden gemäss den Normen und Richtlinien der Berufsverbände und des Amtes ausgeführt.

Nicht verschmutzte Abwässer

**Art. 8.-** <sup>1</sup>Im Rahmen des Möglichen ist nicht verschmutztes Regenwasser (von Dächern, Zufahrten, Wegen, Parkplätzen und ähnlichen Flächen) und Fremdwasser (Sauberwasser aus ständigen oder saisonbedingten Zuflüssen, wie Brunnen, natürlichen Quellen und nicht verschmutzten Kühlwasser) nicht an eine Kanalisation anzuschliessen. Falls es die örtlichen geologischen Gegebenheiten zu-

lassen, wird das Wasser versickert. Wenn dies aus geologischen Gründen unmöglich ist, wird es mit Genehmigung des Amtes in Oberflächengewässer abgeleitet.

<sup>2</sup> Wird nicht verschmutztes Abwasser in ein Oberflächengewässer abgeleitet, so sind Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser gleichmässig abfliessen kann.

Trennsystem	<b>Art. 9.-</b> Beim Trennsystem wird verschmutztes Abwasser und nicht verschmutztes Abwasser in zwei getrennten Kanalisationen abgeleitet. Das verschmutzte Abwasser wird über die Schmutzwasserkanalisation der Kläranlage zugeführt, wohingegen das nicht verschmutzte Regenwasser und das ständig fliessende Fremdwasser in die Sauberwasserkanalisation geleitet werden.
Mischsystem	<b>Art. 10.-</b> Beim Mischsystem wird verschmutztes Abwasser und verschmutztes Regenwasser in derselben Kanalisation abgeleitet, nicht aber unverschmutztes Abwasser. Dieses wird versickert oder in die Kanalisation für nicht verschmutztes ständig oder witterungsbedingt fliessendes Sauberwasser zugeleitet.
Anschlussfristen	<b>Art. 11.-</b> Für überbaute oder erschlossene Grundstücke setzt der Gemeinderat die Fristen für den direkten oder indirekten Anschluss an die Groberschliessung gemäss dem GEP fest.
Baubewilligung	<b>Art. 12.-</b> Für die Erstellung oder Abänderung von privaten Abwasseranlagen bedarf es einer Baubewilligung.
Private Anschlüsse und Feinerschliessung	<b>Art. 13.-</b> <sup>1</sup> Die durch den Bau und den Unterhalt von privaten Anschlüssen und der Feinerschliessung verursachten Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers oder des Nutzniessers (Art. 87 Abs. 2 und Art. 99 RPBG).

<sup>2</sup>Die Bau- und Unterhaltskosten der auf öffentlichem Grund erstellten privaten Anschlüsse gehen ebenfalls zu Lasten des Eigentümers oder Nutzniessers. In diesem Fall kann die Gemeinde den Bau der Anschlüsse selbst übernehmen, an Dritte übertragen oder dem Eigentümer oder Nutzniesser zur Ausführung durch ein Unternehmen überlassen.

Kontrolle der Anlagen **Art. 14.-** <sup>1</sup>Der Gemeinderat ordnet die Kontrolle der Anlagen beim Abschluss der Arbeiten an.

a) beim Bau <sup>2</sup>Sind die Anschlussarbeiten abgeschlossen, so hat der Eigentümer oder Nutzniesser den Gemeinderat zu informieren, bevor die Gräben zugeschüttet werden. Die Gräben können zugeschüttet werden, sobald das Kontrollresultat positiv ist. Werden die Gräben vor der Kontrolle zugeschüttet, so wird der Graben auf Kosten des Eigentümers oder Nutzniessers erneut ausgehoben.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann zu Lasten des Eigentümers oder des Nutzniessers Dichtigkeitsprüfungen verlangen.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat, der die Anlagen, Erschliessungseinrichtungen oder Arbeiten kontrolliert und abnimmt, übernimmt keine Haftung für ihre Qualität oder dafür, dass sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Im Falle von ungenügender Abwasserreinigung oder anderen Risiken in Bezug auf eine Minderung der Wasserqualität sind die Einzelpersonen nicht von der Pflicht befreit, zusätzliche Schutzmassnahmen zu ergreifen.

b) nach dem Bau **Art. 15.-** <sup>1</sup>Der Gemeinderat kann die privaten Abwasseranlagen jederzeit kontrollieren. Falls eine Anlage Mängel aufweist, kann er die Fehlerbehebung, die Anpassung der Anlage oder ihre Beseitigung anordnen.

<sup>2</sup>Dem Gemeinderat ist der Zutritt zu den Anlagen jederzeit gestattet.

### III. PHYSIKALISCHE, CHEMISCHE UND BIOLOGISCHE BESCHAFFENHEIT DER ABWÄSSER

Einleitungsverbot **Art. 16.-** <sup>1</sup>Es ist verboten, Substanzen in die Kanalisation ab zu leiten, welche die Anlagen beschädigen, den Reinigungsprozess im Klärwerk behindern oder die Qualität des Klärschlammes beeinträchtigen könnten.

<sup>2</sup>Insbesondere ist es verboten, folgende Substanzen in die Kanalisation zu leiten :

- Abwässer, die nicht den Vorschriften der Gewässerschutzverordnung entsprechen, insbesondere:
- feste und flüssige Abfälle;
- giftige, infektiöse oder radioaktive Substanzen;
- explosions- oder feuergefährliche Substanzen, wie Benzin, Lösungsmittel, etc.;
- Säuren und Basen;
- Öle, Fette, Emulsionen;
- feste Stoffe, wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Haushaltsabfälle, Textilien, zementhaltige Schlämme, Metallspäne, Schleifrückstände, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, etc.
- Gase und Dämpfe jeglicher Art;
- Gülle, Mistwasser, Silosaft;
- Molke, Blut, Obst- und Gemüseabfälle und andere Abfälle aus der Nahrungsmittel- und Getränkeherstellung (mit Ausnahme der von Fall zu Fall genehmigten Mengen);
- Ausserdem ist es verboten, Substanzen zu verdünnen oder zu zerkleinern und dann in die Kanalisation abzuleiten.

#### Vorbehandlung

##### a) Anforderungen

**Art. 17.-** <sup>1</sup>Für Abwässer, die den Anforderungen der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 nicht genügen, kann jederzeit eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die Kanalisation verlangt werden.

<sup>2</sup>Die Kosten für die Vorbehandlung gehen zu Lasten des Verursachers.

##### b) Befreiung

**Art. 18.-** Der Gemeinderat kann mit der Zustimmung des Amtes auf die Forderung nach einer Vorbehandlung verzichten, wenn die Reinigung der Abwässer kein Problem für die Abwasserreinigungsanlage darstellt.

## IV FINANZIERUNG UND GEBÜHREN

### Allgemeine Bestimmungen

#### a) Grundsatz

**Art. 19.-** Die Eigentümer oder Nutzniesser von Liegenschaften sind verpflichtet, sich an der Finanzierung des Baus, der Erneuerung, des Betriebs und des Unterhalts der öffentlichen Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer von ihren überbauten oder nicht überbauten Grundstücken innerhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation zu beteiligen.

#### b) Finanzierung der Anlagen

**Art. 20.-** <sup>1</sup>Die Gemeinde ist für die Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen zuständig. Zu diesem Zweck erstellt sie einen Finanzierungsplan, der folgende Einnahmen umfasst :

- a) einmalige Abgaben (Anschlussgebühr und Mehrwertsbeitrag);
- b) regelmässige Benützungsgebühren (Grundgebühr, Verbrauchsggebühr, Sondergebühren);
- c) Subventionen und andere Beiträge von Dritten.

<sup>2</sup>Die Beteiligung der Eigentümer oder Nutzniesser an den Bau- und Betriebskosten der Abwasseranlagen im Rahmen eines Quartierplanes oder einer Erschliessung bleibt vorbehalten. Sie kann nicht von den in Absatz 1 vorgesehenen Gebühren abgezogen werden.

#### c) Werterhaltung

**Art. 21.-** Grundlage der Erhaltung des Wertes der Abwasseranlagen ist die Kenntnis und die Beurteilung des Zustandes. Ziel der Werterhaltung ist, die Anlagen in einwandfreiem Zustand zu halten, sie allenfalls an neue Betriebsbedingungen anzupassen. Werterhaltung umfasst damit Überwachung, Unterhalt und Erneuerung der Anlagen und ihrer Ausrüstungen.

#### d) Kostendeckung und Kostenermittlung

**Art. 22.-** <sup>1</sup>Die Gebühren müssen so festgesetzt werden, dass mittelfristig sowohl alle für Bau, Betrieb und Unterhalt anfallenden Kosten als auch die durch Investitionen entstehenden finanziellen Lasten (Amortisierung des Wertes der Abwasseranlagen, sowie Zinsen) und die Zuweisungen an die Spezialfinanzierung aus den Einnahmen gedeckt werden können.

<sup>2</sup>Die Gemeinde erfasst die Wertminderungen des Verwaltungsvermögens der öffentlichen Abwasseranlagen in der Buchhaltung.

<sup>3</sup>Die Gemeinde leistet regelmässige Zuweisungen an die Spezialfinanzierung. Der Umfang dieser Zuweisungen steht im Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Anlagen.

e) Amortisationssätze **Art. 23.-** Die Summe der Wertminderungen (Amortisationen) und der Zuweisungen an die Spezialfinanzierung beträgt mindestens :

- 1.25% des aktuellen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Kanäle;
- 3% des aktuellen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Abwasserreinigungsanlagen (ARA);
- 2% des aktuellen Wiederbeschaffungswerts kommunaler und interkommunaler Sonderbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpwerke.

Einmalige Gebühren **Art. 24.-** Die Gebühr für den Anschluss eines überbauten Grundstückes (Gebäude) an die öffentliche Kanalisation wird wie folgt festgesetzt :

Anschlussgebühren  
a) Neuanschlüsse

Für Liegenschaften innerhalb und ausserhalb der Bauzonen welche neu anzuschliessen sind, werden die Gebühren wie folgt festgelegt :

#### **Grundgebühr**

**Fr. 2'000.-** je Wohnung, Studio, Gewerbebetrieb jeglicher Art, Büroraum, Wohnung in landwirtschaftlichen Bauten

#### **zusätzliche Gebühr**

**Fr. 15.-** pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche multipliziert mit der Ausnutzungsziffer gemäss dem jeweils gültigen Zonenplan, wobei für die Berechnung mindestens 600 m<sup>2</sup> und maximal 1500 m<sup>2</sup> in Betracht bezogen werden.

Die vorangehenden Gebühren können auf **Fr. 3000.-** (Grundgebühr) und **Fr. 25.-** (zusätzliche Gebühr) angehoben werden. Die Anschlussgebühren bedürfen zur Anpassung dem entsprechenden Kostennachweis gemäss der Verwaltungsrechnung und der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

- b) landwirtschaftliche Grundstücke **Art. 25.-** Für Grundstücke, die ausschliesslich der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, die an das öffentliche Kanalisationssystem angeschlossen sind und ausserhalb der Bauzone liegen, bestimmt der Gemeinderat die Gebühr nach den in Artikel 24 angegebenen Kriterien.
- c) Anschlüsse von nicht verschmutztem Regenwasser **Art. 26.-** Im Falle eines direkten oder indirekten Anschlusses (durch Abfliessen an der Oberfläche) von nicht verschmutztem Regenwasser oder Fremdwasser an das öffentliche Kanalisationssystem wird eine zusätzliche Anschlussgebühr erhoben. Sie wird auf **Fr. 1500.-** festgelegt. Diese Gebühr kann durch den Gemeinderat bis auf **Fr. 2000.-** angehoben werden.
- d) Erschliessungsbeitrag **Art. 27.-** Die Gemeinde erhebt ebenso einen Erschliessungsbeitrag für nicht überbaute Grundstücke in der Bauzone. Die Gebühr wird wie folgt festgelegt: **Fr. 15.- pro m<sup>2</sup> Fläche** multipliziert mit der Ausnützungsziffer des entsprechenden Zonenplanes.
- Fälligkeiten der Gebühren **Art. 28.-** <sup>1</sup>Die in den Artikeln 24 und 26 vorgesehene Gebühr wird erhoben :
- für die angeschlossenen Grundstücke: bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglements ;
  - für die übrigen Grundstücke: nachdem der Anschluss an die Kanalisation erfolgt ist und davon Gebrauch gemacht werden kann.
- <sup>2</sup>Die in Artikel 27 vorgesehene Gebühr wird 30 Tage nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation erhoben.
- Abzüge **Art. 29.-** Von den in den Artikeln 24 und 26 vorgesehenen Anschlussgebühren werden abgezogen :
- die Gebühren, welche vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements erhoben wurden ;
  - die in Artikel 27 vorgesehene Gebühr, ausser sie wäre nicht erhoben worden.

Härtefälle **Art. 30.-** Der Gemeinderat kann dem Pflichtigen Zahlungserleichterungen gewähren, wenn die Gebühr für diesen eine untragbare Belastung darstellt. Er kann ausserdem eine Zahlung in Raten bewilligen.

Benützungsgebühren **Art. 31.-** Die Benützungsgebühren (Grundgebühren, Verbrauchsgebühren und Sondergebühren) werden zur Deckung der mit den Anlagen in Verbindung stehenden Finanzierungskosten, der Zuweisungen an die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten erhoben.

a) Grundgebühr **Art. 32.-** <sup>1</sup>Die Grundgebühr dient der Werterhaltung der Anlagen. Durch sie werden die fixen Kosten der Abwasseranlagen gedeckt. Sie wird wie folgt festgelegt: Fläche des Grundstückes, wobei maximal 800 m<sup>2</sup> derselben zur Berechnung beigezogen werden, multipliziert mit der Ausnützungsziffer des aktuellen Zonenplanes mal **Fr. 0.50**. Diese kann durch den Gemeinderat unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung auf max. **Fr. 2.00** erhöht werden.

<sup>2</sup>Diese Gebühr wird von allen Grundeigentümern erhoben, deren (angeschlossene oder anschliessbare) Grundstücke sich im Bereich der öffentlichen Kanalisationen befinden.

b) Verbrauchsgebühr **Art. 33.-** <sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr beträgt **Fr. 1.50 pro m<sup>3</sup>** des verbrauchten Wasservolumens gemäss Zähler. Bei zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzten Gebäuden wird nur der Wasserverbrauch im Wohnbereich angerechnet.

<sup>2</sup>Falls auf eine Wasserversorgung aus einer privaten Quelle zurückgegriffen wird, oder falls kein Zähler angebracht ist, wird ein Schätzwert (eine gleichwertige Situation) als Berechnungsgrundlage für die Gebühren angenommen. Der Gemeinderat ist für diese Schätzung zuständig. Im Bestreitungsfall kann er eine hydraulische Messung zu Lasten des Benutzers anordnen.

<sup>3</sup>Unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung kann der Gemeinderat die Verbrauchsgebühr bis zu einer Höhe von **Fr. 2.50 pro m<sup>3</sup>** anheben, entsprechend der Entwicklung der Betriebskosten.

c) Sondergebühr

**Art. 34.-** <sup>1</sup>Anstelle der in Artikel 33 vorgesehenen Gebühr kann für die Abgabe von industriell oder gewerblich verschmutzten Abwässern eine Sondergebühr erhoben werden.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat bestimmt die Gebühr. Er berücksichtigt dabei den Verschmutzungsgrad des Abwassers und das abgegebene Volumen. Der Verschmutzungsgrad bestimmt sich nach dem für die Haushalte normalerweise angenommenen Mittelwert. Der Verschmutzungsgrad wird dabei für 2/3 gezählt, das Wasservolumen für 1/3. Der Gemeinderat kann im Bestreitungsfall zu Lasten des Gebührenpflichtigen eine Analyse zur Feststellung der Verschmutzung verlangen.

## V VERWALTUNGSgebÜHREN

Verwaltungsgebühren

a) Im Allgemeinen

**Art. 35.-** <sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt für ihre Dienste, die eine Prüfung der Pläne sowie ein oder zwei Kontrollen der Anlagen an Ort und Stelle umfassen, eine Verwaltungsgebühr auf der Grundlage des Reglements über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1992.

<sup>2</sup>Innerhalb der in Abs. 1 vorgesehenen Beträge wird die Verwaltungsgebühr nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem Umfang der von der Gemeindeverwaltung geleisteten Arbeit festgesetzt.

b) Zusatzkontrollen

**Art. 36.-** <sup>1</sup>Sind wegen besonderer Umstände oder unvollständiger Pläne mehrere Kontrollen an Ort und Stelle oder Expertisen erforderlich, kann die Gemeinde für die daraus entstehenden Kosten eine zusätzliche Gebühr von höchstens **Fr. 5000.-** verlangen.

<sup>2</sup>Gleich verhält es sich für nachträgliche Kontrollen von Abwasseranlagen.

## VI VERZUGSZINSEN, STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL

Verzugszinsen **Art. 37.-** Auf nicht fristgerecht bezahlten Gebühren und Beiträgen wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für Hypotheken ersten Ranges der Freiburger Kantonalbank geschuldet.

Zuwiderhandlungen **Art. 38.-** <sup>1</sup>Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 6 bis 18 des vorliegenden Reglements werden durch Busse von 20,-- Fr. bis 1000,-- Fr., je nach Schwere des Falls, geahndet.

<sup>2</sup>Die einschlägigen Strafbestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Rechtsmittel **Art. 39.-** <sup>1</sup>Beschwerden bezüglich der Anwendung des vorliegenden Reglements sind begründet und schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Einsprachen, welche eine Gebühr des vorliegenden Reglements betreffen, sind dem Gemeinderat innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung einzureichen.

<sup>2</sup>Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Mitteilung dieses Entscheides beim Oberamtmann Rekurs eingelegt werden.

## VII ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung **Art. 40.-** Das Reglement vom 27. März 1985 ist aufgehoben.

Inkrafttreten **Art. 41.-** Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung, am 28. März 2003

Der Gemeindeschreiber

Anton Raemy



Die Gemeindepräsidentin

Béatrice Zbinden

Genehmigt von der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion,

Der Staatsrat-Direktor



Freiburg, den 25. JUNI 2003